



HVBG

HVBG-Info 03/1998 vom 16.01.1998, S. 0237 - 0246, DOK 372.12/017

**Der Abweg eines Kundendiensttechnikers im Außendienst steht nicht unter UV-Schutz - Urteil des LSG Niedersachsen vom 17.04.1997 - L 6 U 36/96 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 23.09.1997 - 2 BU 137/97**

Der Abweg eines Kundendiensttechnikers im Außendienst steht nicht unter UV-Schutz (§ 548 Abs. 1 Satz 1 = § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII) - innerer Zusammenhang - Beweismaß;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen vom 17.04.1997 - L 6 U 36/96 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 23.09.1997 - 2 BU 137/97 -

Das LSG Niedersachsen hatte mit Urteil 17.04.1997 - L 6 U 36/96 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Die versicherte Tätigkeit (hier: der in Zusammenhang mit der Tätigkeit als Kundendiensttechniker stehende Abweg des Versicherten) muß voll, d.h. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bewiesen sein. Die Wahrscheinlichkeit oder gar die bloße Möglichkeit genügt nicht.

Das BSG hat mit Beschluß vom 23.9.1997 - 2 BU 137/97 - die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im o.g. LSG-Urteil als unbegründet zurückgewiesen.

-----

Orientierungssatz:

(BSG-Beschluß vom 23.09.1997 - 2 BU 137/97)

Nach der Rechtsprechung des BSG können Eigentümlichkeiten eines Sachverhalts in besonders gelagerten Einzelfällen Anlaß sein, an den Beweis vermindernde Anforderungen zu stellen (vgl. BSG vom 29.03.1963 - 2 RU 75/61 = BSGE 19, 25). Das bedeutet, daß der Unfallversicherungsträger oder das Gericht schon aufgrund weniger tatsächlicher Anhaltspunkte von einem bestimmten Geschehensablauf überzeugt sein kann (vgl. BSG vom 12.06.90 - 2 RU 58/89 = HV-INFO 1990, 2064).